



Für Arbeitgeber

Seit dem 1. Juli 2015 haben Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu **fünf Tagen pro Jahr** freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Die bezahlte Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung,
- die politische Weiterbildung sowie für
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Voraussetzungen:

- Ihr Arbeitnehmer ist in Baden-Württemberg beschäftigt
- Ihr Arbeitnehmer ist seit mindestens 12 Monaten in dem Unternehmen beschäftigt
- Das Unternehmen beschäftigt mehr als 10 Mitarbeiter
- Die Weiterbildungsmaßnahme muss durchschnittlich mindestens 8 UE's (ohne Pausenzeiten) pro Tag umfassen
- Die Weiterbildung erfolgt über einen nach BzG anerkannten Bildungsträger

Ihr Ansprechpartner im etz in Stuttgart:

Klaus Schumacher
0711/955 916-12
schumacher@etz-stuttgart.de

Als anerkannter Bildungsdienstleister bieten wir Ihren Mitarbeitern Kurse zu folgenden Themen an:

- Elektrotechnik
- Elektromobilität
- Gebäudeautomation
- Gebäudetechnik
- Erneuerbare Energien/Umwelttechnik/Energieeffizienz
- Industrieautomation
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
- Ausbildung der Ausbilder

Antragsprüfung und Entscheidung:

1. **Antrag**
Der Antrag Ihres Arbeitnehmers muss Ihnen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme vorliegen.
2. **Fristerhaltung**
Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme müssen Sie Ihren Arbeitnehmer schriftlich über Ihre Entscheidung informieren.
3. **Bescheinigung**
Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber nach dem Besuch der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme an der Weiterbildung durch eine Bescheinigung des etz nachzuweisen.